

Satzung
des Heimat- und Kulturvereins
Nebelschütz e.V.

Wustawki
domizniskeho a kulturneho towarstwa
Njebjelčicy z.t.



—

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Nebelschütz e.V. / **Wustawki domizniskeho a kulturneho towarstwa Njebjelčicy z.t.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Nebelschütz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nebelschütz / Njebjelčicy. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Nebelschütz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, sowie die Förderung von Kultur und traditionellen Brauchtum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Heimatverbundenheit und des Traditionsbewusstseins sowie die Erhaltung des kulturellen Gutes im zweisprachigen (deutsch/sorbisch) Gebiet der Oberlausitz. Zum traditionellen Brauchtum gehört z.B. das Ostereier verzieren oder auch das traditionelle Maibaumwerfen.
Dazu wird eine aktive Zusammenarbeit mit Gruppen, Verbänden und Vereinen angestrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Dabei unterstützt der Verein die von der Gemeinde organisierte kulturelle Arbeit in der Vorbereitung und Durchführung. Die Öffentlichkeitsarbeit ist dem Verein wichtig und er hat zum Ziel für die Ortsgemeinschaft Treffpunkte zum Austausch zu schaffen. Der Verein unterstützt die Kultur- und Partnerschaftsarbeit der Gemeinde mit anderen Partnergemeinden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das Mindestbeitrittsalter beträgt 18 Jahre. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den

Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seine Kräfte steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes wird keine Vergütung gezahlt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereinsobliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens viermal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Email, sollte keine Email vorhanden sein, erfolgt die Einberufung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis zu Beginn der Mitgliederversammlung Änderungswünsche oder Ergänzungen bezüglich der Tagesordnung einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordentlich geladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Bei Vorstandswahlen ist auf Verlangen wenigsten eines Stimmberechtigten geheim zu wählen. Ansonsten beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen ebenfalls der Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln der Anwesenden.

(4) Über Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die CSB gGmbH, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für den Kindergarten Jan Skala „ Bunte Steinchen“ in Nebelschütz zu verwenden.

Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft:

Nebelschütz, Mai 2025